

Abstimmung — Vote
Pos. 301.463.05

Für den Antrag der Kommission	97 Stimmen
Für den Antrag Ziegler	15 Stimmen

Präsident: Wünschen Sie sich zum Abschnitt Objektkredite, Seite 115, zu äussern? Das ist nicht der Fall. Der Abschnitt ist damit genehmigt.

Damit ist das Budget des Departementes des Innern durchberaten und genehmigt.

Hier wird die Beratung des Voranschlages abgebrochen
Ici, le débat sur le budget est interrompu

11 564. Fischerei. Bundesgesetz **Pêche. Loi fédérale**

Siehe Seite 1277 hiervor — Voir page 1277 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1973
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1973

Differenzen — Divergences

Art. 9

Antrag der Kommission

Titel

Maschenweiten und Messmethoden

Text

Der Bundesrat bestimmt die Maschenweite der Netze, Garne und Reusen und die Art der Messung.

Art. 9

Proposition de la commission

Titre

Dimension et méthodes de mesure des mailles

Texte

Le Conseil fédéral détermine la dimension des mailles des filets et des nasses et la façon de les mesurer.

Alder, Berichterstatter: Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Ständerat praktisch allen Differenzen zugestimmt hat, welche wir als Zweitrat bei der Beratung des Fischereigesetzes geschaffen hatten. Die einzige Ausnahme bildet Artikel 9 des Gesetzes. Dort hatte der Bundesrat vorgeschlagen, er bestimme, wie die Maschenweiten der Netze, Garne und Reusen zu messen seien. Der Ständerat hat dann diese Kompetenz zugunsten des Bundes verschärft, indem er festlegte, der Bundesrat bestimme die Maschenweiten der Netze, Garne und Reusen sowie die Art der Messung.

Der Nationalrat stimmte in der Folge als Zweitrat einem Antrag zu, es sei dem Ständerat nicht zu folgen, sondern bei der Fassung des Bundesrates zu bleiben,

also bei der — wenn ich so sagen darf — eher föderalistischen Lösung.

Im Differenzbereinigungsverfahren ergab sich nun, dass der Ständerat an seiner Fassung festhält, dass er sich also gegen die sogenannt föderalistischere Lösung ausgesprochen hat. Deshalb müssen wir noch einmal über diese Differenz beraten. Ihre Kommission hat die Angelegenheit besprochen und kam zum Schluss, es sei dem «grausamen Spiel» bei dieser doch eher geringfügigen Differenz ein Ende zu bereiten, indem man dem Ständerat beipflichtet, damit das Gesetz endgültig verabschiedet werden kann.

Konkret ist die Zustimmung zur Fassung des Ständerates nicht mit tiefgreifenden Änderungen in unserem föderalistischen Staatswesen verbunden. Es ist nun einfach sichergestellt, dass vor allem in unseren interkantonalen Gewässern einheitliche Maschenweiten gelten. Das ist sicher richtig, denn die Fische pflegen die interkantonalen Gewässergrenzen nicht zu beachten. Damit kommen wir zu einer zweckmässigen und sachlich gerechtfertigten Vereinheitlichung, die — das wurde in der Kommission durch die Vertreter des Departementes zugesichert — nur und erst dann rechtskräftig wird, nachdem die betroffenen Kantone Gelegenheit hatten, sich zur Sache zu äussern — womit die föderalistische, gut eidgenössische Harmonie in bezug auf die Maschenweiten sichergestellt ist.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie also, dem Ständerat zu folgen und damit das Differenzbereinigungsverfahren zu beenden.

M. Debétaz, rapporteur: Le Conseil des Etats s'est rallié à nos décisions en matière de pêche, et ceci à une exception près.

Il est dommage que le Conseil des Etats n'ait pas été «sage» jusqu'au bout: L'exception qu'il laisse subsister concernant l'article 9 du projet est importante.

Je vous rappellerai, pour mémoire, qu'il s'agit ici des mailles, des filets de pêche et des nasses. Le Conseil national avait pris une décision laissant aux cantons la compétence de déterminer la dimension de ces fameuses mailles; paradoxe, le Conseil des Etats entend donner cette compétence au Conseil fédéral, comme si le Conseil fédéral n'avait pas d'autres problèmes à traiter! La motivation du Conseil des Etats est curieuse: il estime que la solution qu'il préconise garantit l'unité lorsque plusieurs cantons sont intéressés à un même lac.

Le fédéralisme ne veut-il pas précisément que, dans des cas de cet ordre, les cantons s'efforcent de trouver une solution eux-mêmes, en commun, sans appeler «maman Helvetia» au secours?

Votre commission, par 7 voix contre 1, épouse le point de vue du Conseil des Etats par «gain de mailles», si je puis dire. Il faut en sortir!... Le texte du Conseil des Etats passera, ce qui est dommage d'une part pour le problème lui-même, car il trouve ainsi une solution, à mon avis peu satisfaisante et, d'autre part, plus encore pour le fédéralisme. Il m'a paru nécessaire d'attirer l'attention du Conseil national sur ce point. La cause est, hélas! entendue. Cette constatation amère doit nous engager à redoubler de vigilance. Il faudra livrer ailleurs la bataille du fédéralisme, car il est malheureusement battu en brèche de plus en plus souvent.

Pour terminer, il faut noter d'une part l'assurance que nous a donné le représentant du Conseil fédéral, à savoir que les cantons, non seulement seraient entendus, mais que l'autorité fédérale respecterait leurs avis justi-

fiés, d'autre part la garantie que les particularités de nos lacs seraient prises en considération; il a été reconnu que chacun d'eux avait les siennes.

Le président: Le Conseil fédéral renonce à s'exprimer. MM. les membres de la commission se sont ralliés aux propositions du Conseil des Etats; à moins que le Conseil ne s'y oppose, la divergence serait ainsi réglée.

Angenommen — Adopté

11 691. Postulat Tanner-Zürich Sexualunterricht Education sexuelle à l'école

Wortlaut des Postulates vom 18. Juni 1973

Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Kantone zu veranlassen, beginnend auf der Oberstufe der Volksschule die Sexualkunde als Pflichtfach einzuführen.

Texte du postulat du 18 juin 1973

Le Conseil fédéral est invité, dans la limite de ses possibilités, à engager les cantons à inclure dans les programmes du degré supérieur de l'école primaire l'étude des problèmes relatifs à la sexualité en tant que branche obligatoire.

Schriftliche Begründung — Développement par écrit

Nachdem meine in ein Postulat umgewandelte Motion zur Schaffung eines Schweizerischen Instituts für Lebenskunde keine rasche und kaum eine umfassende Verwirklichungschance haben wird, erscheint es mir richtig, den Weg der kleinen Schritte zu gehen. Die Einführung des Sexualkundeunterrichts in der Volksschule bedeutet einen solchen Schritt. Sie ist an sich von der Lebenskunde nicht abzutrennen, sondern gehört integral in diese hinein. Das vorliegende Postulat exposiert sie denn auch nur im Sinne des Einleitungssatzes und der Setzung von Prioritäten.

Die Notwendigkeit der Sexualkunde wird im Ernst keiner bezweifeln. Wäre sie in unserem Schulstoff integriert, hätten wir möglicherweise heute kaum die ganze Problematik der Schwangerschaftsunterbrechung zu erörtern. Auf jeden Fall blieben uns ungezählte Ehekrisen und zahllose Scheidungen erspart. Das biologische wie psychologische Informiertsein bereits des Schulkindes über seine Geschlechtlichkeit und deren späteres Verhältnis zum Mitmenschen würde den erwachsenen Gewordenen zu lebendigeren, dauerhafteren Beziehungen befähigen. Was ich mit dem Postulat also anstrebe, sind einmal mehr Präventivmassnahmen, ist Prophylaxe nach dem Motto der Mediziner, dass vorbeugen besser als heilen sei.

Wohl bleibt auch die Geschlechtserziehung grundsätzlich primär Aufgabe des Elternhauses. Gerade in meinem Beruf der Psychotherapie, der Ehe- und Sexualberatung wird einem aber täglich deutlich bewusst, wie kümmerlich ihr oder wie ihr in tausend und aber tausend Situationen überhaupt nicht nachgekommen wird. Selbst in unserer Zeit fortschreitender Detabuierung sind viele Eltern psychisch noch immer blockiert. Aus

ihrer eigenen inneren Unfreiheit heraus können sie somit die Pflicht zur sachlich-menschlichen Aufklärung ihrer Kinder nicht erfüllen. Viele andere wieder bestreiten leichtfertig sogar die Notwendigkeit einer gründlichen Sexualpädagogik. Damit nehmen sie eine Fehlleistung der jungen Generation und deren Fehlleistungen aus Unwissenheit und falschen Bezügen in Kauf und tragen so zum zunehmenden soziologischen Chaos bei. Diesem wenigstens in einem Punkte zu wehren ist die Absicht des Postulats.

Nach dem Ausgang der Abstimmung über die Bildungsartikel vom 4. März dieses Jahres hat der Bund — dessen bin ich mir bewusst — gerade auf der Volkschulebene wenig Möglichkeiten, die Kantone zu beeinflussen. Dennoch hoffe ich, der Bundesrat werde meinen Vorstoß wohlwollend prüfen und darüber, in welcher Weise er sie zur Verwirklichung meines Postulates stimulieren könnte, Ueberlegungen anstellen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Die Frage des Sexualunterrichts in der Schule gehört zum Themenkreis der heutigen pädagogischen Auseinandersetzungen. Eine umfassende Erziehung des Menschen schliesst selbstverständlich ein, dass der Entwicklung der Geschlechtlichkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass es sich nicht bloss um ein den Menschen als Einzelwesen betreffendes Problem handelt, sondern um ein solches, das stark durch die soziale Umgebung bestimmt wird, in der der einzelne lebt.

Mehrere kantonale Schulbehörden haben sich schon mit diesem Problem befasst, Versuche sind im Gange, und zahlreiche Berichte sind veröffentlicht worden. Die Lehrervereinigungen sind sich übrigens der Bedeutung des Problems und der Rolle, die der Person des Lehrenden zukommt, durchaus bewusst. Zahlreiche Arbeiten, die in letzter Zeit in der Fachpresse der verschiedenen Landesteile erschienen sind, beweisen es. Auch auf internationaler Ebene interessieren sich verschiedene Organisationen und andere Gruppierungen für Fragen in diesem Zusammenhang.

Was die Möglichkeit des Bundes betrifft, so ist daran zu erinnern, dass sie infolge der Ablehnung der neuen Bildungsartikel sehr beschränkt bleiben. Auf dem Gebiet der Schulpflicht und insbesondere der Primarschule sind ausschliesslich die Kantone zuständig. Der Bund kann somit keinen Einfluss auf die Ausarbeitung der Lehrpläne nehmen.

Das Anliegen des Postulanten wird von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu behandeln sein, und zwar aufgrund des Konkordates über die Schulkoordination, das die Konkordatskantone ermächtigt, zuhanden aller Kantone Empfehlungen insbesondere auch für den Bereich der Rahmenlehrpläne auszuarbeiten. Infolgedessen werden wir den Vorschlag des Postulanten der Erziehungsdirektorenkonferenz unterbreiten.

Wir werden den Kantonen auch die einschlägigen Empfehlungen übermitteln, die von zwischenstaatlichen Organisationen ausgearbeitet worden sind.

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen — Transmis

Fischerei. Bundesgesetz

Pêche. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11564
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1599-1600
Page	
Pagina	
Ref. No	20 002 499